

Liebich AG

Präzisions- und Testschleiferei

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)





Inhaltsverzeichnis

1. Geltung	3
2. Angebot und Vertragsabschluss	3
3. Umfang der Lieferung	3
4. Informationspflicht	3
5. Preise	3
6. Zahlungsbedingungen	4
7. Versand und Haftung	4
8. Übergang von Nutzen und Gefahr	4
9. Gewährleistung und Haftung	5
10. Höhere Gewalt	5
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
12. Salvatorische Klausel	5



1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Liebich AG sind verbindlich, sofern sie von der Liebich AG in ihrem Angebot oder in der konkreten Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt wurden.

Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind nur insoweit gültig, als sie von der Liebich AG ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

Sämtliche rechterheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Besteller kommt zustande, sobald die Liebich AG nach Eingang der Bestellung deren Annahme mittels Auftragsbestätigung in schriftlicher Form bestätigt hat.

3. Umfang der Lieferung

Für die Ausführung und den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Sollen nach erfolgter Auftragsbestätigung an den Kunden Änderungen im Umfang und/oder in der Ausführung der Lieferung und Leistung vorgenommen werden, bedarf es dafür einer neuen Auftragsbestätigung durch die Liebich AG.

4. Informationspflicht

Der Besteller hat die Liebich AG frühzeitig, spätestens aber mit der Bestellung, auf sämtliche einschlägigen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

5. Preise

Die Preise der Liebich AG basieren auf dem beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang, bzw. den entsprechenden uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegenden Spezifikationen, Pflichten- oder Lastenhefte.

Entstehen Abweichungen vom spezifizierten Umfang, werden diese in einem entsprechenden Zusatz zur Bestellung ausgewiesen.

Die Liebich AG ist zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt, wenn sich die gesamten Kosten durch Verschulden des Kunden mehr als 2 % verändert haben.

Die Preise der Liebich AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in CHF (Schweizer Franken), ohne Verpackung, Transport, Versicherung und allfällige Warenumsatzsteuern. Diese werden dem Besteller separat verrechnet.

Soweit die Liebich AG auf ihre Leistungen die Mehrwertsteuer abzuliefern hat, verpflichtet sich der Kunde, die volle Mehrwertsteuer zusätzlich zu bezahlen.



6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum (Verfalltag) auf das im Einzahlungsschein festgelegte Konto der Liebich AG zu bezahlen. Die Zahlungen sind ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden. Eine Verrechnung des Kunden mit eigenen Forderungen gegen die Liebich AG ist ausgeschlossen. Bei erfolgloser Mahnung kann die Liebich AG seine Forderung einem Inkasso-Dienstleister abtreten.

Kommt die Kundschaft ihrer Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, welche die Kundschaft der Liebich AG unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und die Liebich AG kann diese sofort einfordern und weitere Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen an die entsprechende Kundschaft einstellen.

Die Liebich AG erhebt für die zweite Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 10.00 und für die dritte Mahnung eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen.

7. Versand und Haftung

Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Ergeben sich trotz aller Sorgfalt nicht abwendbare Hindernisse bei der Liebich AG oder Dritten, so verlängert sich die in der Auftragsbestätigung zugesicherte Lieferfrist in angemessener Weise.

Der Transport inklusive allfälliger Verpackung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fakturierte Verpackungen werden weder zurückgenommen noch rückvergütet. Die Versicherung gegen Schäden jeglicher Art sowie der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Besteller.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der entsprechenden Dokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Für den Gegenstand der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend.

Erfolgt die Warenlieferung kaufweise, so bleibt die Ware bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden im Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Alle Lieferungen der Liebich AG erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk, Bruggmühlestrasse 14, 9403 Goldach (vgl. hierzu Ziffer 7).



9. Gewährleistung und Haftung

Der Besteller hat die Lieferung innert maximal zehn Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und der Liebich AG allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innert 5 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Im Falle einer rechtzeitig erfolgten und berechtigten Mängelrüge kann der Besteller Ersatzlieferung mängelfreier Ware (Nachlieferung) während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung verlangen. Wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Beseitigung des Fehlers durch die Liebich AG behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Liebich AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Dasselbe gilt, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen an der mangelhaften Ware vornehmen. Die Gewährleistung ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Schaden nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Liebich AG nicht zu verantworten hat.

Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

10. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen, Streiks, Aussperrungen etc. befreien den davon Betroffenen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten oder während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Die Liebich AG ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Liebich AG und ihren Kunden unterstehen dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht). **Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Kunden ist ST. GALLEN.**

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.